

FAX

Empfänger: Einwohnermeldeamt Celle

Fax: 05141127622

Absender: g.hen@komdv.de

Fax: 4932121339737

Datum: 28.10.2011

Uhrzeit: 02:13:09

Seiten: 16

Proklamation
der natürlichen Person
Gerhard Hennig
Staatsangehöriger Deutsches Reich
unter Selbstverwaltung

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

GERHARD HENNIG

Schützenstraße 21
29308 Winsen
Telefon: +49 151-166 353 39
e-mail: g.hen@komdv.de

Einwohnermeldeamt Celle
Am Französischen Garten 1

29221 Celle

Fax: 05141127622

Winsen, 26.10.2011

**Proklamation
der natürlichen Person
Gerhard Hennig
Staatsangehöriger Deutsches Reich
unter Selbstverwaltung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vollbesitz meiner geistigen Kräfte erkläre ich, Gerhard Hennig, dass ich alle meine ewigen, unveräußerlichen, natürlichen und menschlichen Rechte in Anspruch nehme, insbesondere das Recht der freien Geburt, sowie die Rechte auf Freiheit, Besitz & Familie, wie es allen deutschen Staatsangehörigen in BGB §1 verbrieft ist.

Ich gebe keines meiner Rechte auf, aus welchen Gründen auch immer!

Als natürliche Person, geboren am 12.02.1952 in Kalübbe/Breesen/Mecklenburg Vorpommern, Geburtsurkunde Nr. 3/1952, gem. § 1 BGB, stelle ich mich hiermit gem. UN Resolution A/RES/56/83 vom 28. Jan. 2002/ Art. 9 unter Selbstverwaltung.

Verhalten im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen.

„Das Verhalten einer Person oder Personengruppe ist als Handlung eines Staates im Sinne des Völkerrechts zu werten, wenn die Person oder die Personengruppe im Falle der Abwesenheit oder des Ausfalls der staatlichen Stellen faktisch hoheitliche Befugnisse ausübt und die Umstände die Ausübung dieser Befugnisse erfordern“.

Diese Selbstverwaltung gilt bis zu dem Tage, an dem durch einen Friedensvertrag mit den Besatzungsmächten des Zweiten Weltkrieges der Besatzungszustand beendet wird und eine in freier Selbstbestimmung und Entscheidung, beschlossene Verfassung für Gesamtdeutschland, das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 (Deutschland als Ganzes), in Kraft tritt.

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

Bis dahin untersteht die **Selbstverwaltung Gerhard Hennig** nicht mehr der Ausnahme-Gerichtsbarkeit der **Besatzungseinrichtung „ Bundesrepublik Deutschland GmbH“** (AZ: 72 HRB 51411 „Amts/Registergericht“ Frankfurt am Main).

Rechtlicher Hinweis:

Staatsangehörige des Deutschen Reiches unter Selbstverwaltung stehen allen Organen des Besatzungskonstruktes Bundesrepublik Deutschland **extritorial** gegenüber.

Damit ist jede Verfügungsgewalt dieser Organe ausgeschlossen und damit rechtlos. Jede Verletzung dieses Status der Selbstverwaltung wird juristisch verfolgt, dokumentiert, an das Zentralarchiv zur Verfolgung von Regierungskriminalität in Leipzig weitergeleitet und zu gegebener Zeit geahndet.

Rechtliche Begründung:

- 1.) Der Staat Deutsche Reich besteht fort (vgl. 2 BvF 1/73)
(Bundesverfassungsgerichtsurteil aus 1973 – Prof. Limbach-Meyer)
und
US-Gericht: Deutsches Reich besteht noch
Zitat Anfang
"Es ist ein Irrtum zu sagen, dass das Deutsche Reich verschwunden sei"
Zitat Ende
Das oberste amerikanische Berufungsgericht unter Vorsitz von Richter Fred Cohn hat in einer bedeutenden Entscheidung erstmalig seit Kriegsende festgestellt, dass das Deutsche Reich trotz der bedingungslosen Kapitulation niemals aufgehört habe zu bestehen.
- 2.) Der Staat Deutsche Reich hat ein Staatsgebiet (vgl. . 185 BBG a. F.) (BBG = Bundesbeamtengesetz)
- 3.) Der Staat Deutsche Reich hat ein Staatsvolk (vgl. RuStAG 1913)
(Staatsangehörigkeitsgesetz)
- 4.) Der Staat Deutsches Reich hat eine Staatsangehörigkeit (vgl. RuStAG 1913)
- 5.) Der Staat Deutsches Reich hat eine Verfassung (Weimarer Reichsverfassung von vom 11. August 1919)

Was ist dann die BRD?

- 1.) Die BRD ist kein Staat (vgl. 2 BvF 1/73) (vgl. Rede von Prof. Dr. jur. Carlo Schmid (SPD) 1948)
- 2.) Die BRD hat kein eigenes Staatsgebiet (vgl. . 185 BBG a. F.)
- 3.) Die BRD hat kein eigenes Staatsvolk (vgl. BRD-StAG)
- 4.) Die BRD hat keine Staatsangehörigkeit (vgl. Schreiben vom 01.03.2006 Az.: 33.30.20 – Landkreis Demmin)
- 5.) Die BRD hat keine Verfassung (Umsetzung Art. 116 in Verbindung mit Art. 146 GG)
- 6.) Gesetze ohne Verfassung sind nichtig.

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

Es wird bewusst missachtet, dass die BRD nach dem gültigen internationalen Völkerrecht, seit dem 17. Juli 1990 nur noch ein nicht selbständiges Subjekt darstellt. In dieser nichtstaatlichen Organisationsform (NGO) dürfen auch keine Steuern erhoben werden.

Im Zusammenhang mit diesem staatsrechtlichem Mangel wird darauf hingewiesen, dass am **27. März 2010** der Bundesparteivorsitzende der SPD, **Sigmar Gabriel**, auf dem Landesparteitag der SPD in Dortmund, wörtlich verkündete:

Wir haben gar keine Bundesregierung. Wir haben, Frau Merkel ist Geschäftsführerin einer neuen Nichtregierungsorganisation in Deutschland! Das ist was hier ist.

Als einer der maßgeblichen Spitzenpolitiker weiß Herr Gabriel sehr genau, dass seine vorstehend zitierte Aussage der rechtlichen Situation **authentisch beschreibt** und damit bestätigt, dass es sich bei der „Bundesrepublik Deutschland“ lediglich um eine NGO = non-government-organization (Nichtregierungsorganisation) und somit um **keinen** Staat handelt.

Als Angehöriger des Völkerrechtssubjekt Staat Deutsches Reich nehme ich für mich das Deutsche RECHT (Staatsrecht = Reichsrecht) in Anspruch, für dessen Anwendung BRD-gebundene Angestellte im Staat „Deutsch“ ohne BRD-Volkslegitimation, demnach auch ohne Körperschaftsrechte nach Deutschem Recht, nicht legitimiert sind.

Alle BRD Bediensteten haben demnach bei Ihren Tätigkeiten nachzuweisen, wie die Befehls-Nummer des entsprechenden ‚SMAD-Befehles‘ zu ihrer wirksamen Tätigkeit lautet. Dieses sollten alle Bediensteten bei Regressansprüchen der Geschädigten beachten, indem sie sich über ihre persönliche Rechtssicherheit in Deutschland sachkundig machen sollten.

Als Beweis führe ich hierzu an, dass die „Bundesrepublik Deutschland“ am 17.07.1990 während der Pariser Konferenz in einem Rechtsakt durch die Alliierten mit der Streichung der Präambel und des Artikel 23 a.f. des „Grundgesetzes“ **juristisch** (mit dem Verweis auf das französische Protokoll 354 A Nr. 1 u. 4 und 8 Nr. 4) aufgelöst wurde. Sie existierte vom 23.05.1949 bis zum 17.07.1990 lediglich auf der Grundlage des konstituierenden „Grundgesetzes“ (siehe dazu Rede des Abgeordneten Carlo Schmid im Parlamentarischen Rat, 8. September 1948). Laut geltendem Völkerrecht (Haager Landkriegsordnung, Art. 43 (RGBl. 1910) ist ein „Grundgesetz“ ein Provisorium zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in einem militärisch besetztem Gebiet für eine bestimmte Zeit. Diese provisorische Natur kommt im „GG“ im Art. 146 zum Ausdruck. Mit selben Datum hat der Außenminister der UDSSR in Paris, die Aufhebung des Staatsangehörigkeitsgesetzes, der provisorischen Verfassung (07.Oktober 1949 – 17.07.1990) sowie alle übrigen Gesetze und Rechtsverordnungen der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) verfügt, was völkerrechtlich, ebenso zu Existenzauflösung dieses Staates führte.

Nach diesem Protokoll wurde der 2+4 Vertrag erarbeitet und am 12. September 1990 kam es in Moskau zur Vertragsunterzeichnung – über die abschließende Regelung in Bezug auf Deutschland (auch bekannt als 2+4 Vertrag), welcher im Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 9 bestimmt, dass dieser Vertrag der Ratifikation und der Annahme durch

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

das vereinte Deutschland bedarf, die so bald wie möglich herbei geführt werden soll.

Die Ratifikation hat dabei auf der deutschen Seite, durch das vereinte Deutschland zu erfolgen – da dieser Vertrag nur für das vereinte Deutschland gilt – gleichzeitig hat das vereinte Deutschland gem.. Artikel 1 Absatz 4 sicherzustellen, dass die Verfassung des vereinten Deutschlands keinerlei Bestimmungen enthält, die mit den im genannten Vertrag geforderten Prinzipien unvereinbar sind.

Zwischenzeitlich wurde am 31. August 1990 der Einigungsvertrag zwischen BRD/DDR nach Artikel 45 unterzeichnet. Obwohl nach dem 2+4 Vertrag in Bezug auf Deutschland am 12. September 1990 endgültig feststand, dass das vereinte Deutschland aus der BRD/DDR und ganz Berlin bestehen sollte **und ein Beitritt der DDR zur BRD absolut ausgeschlossen wurde**, wurde mit Verweis auf Artikel 1 Abs. 4, dennoch das Einigungsvertragsgesetz am 23. September 1990 im Bundesanzeiger unter BGBl. 1990, Teil II, Seite 885, 890 bekannt gegeben.

Mit Wirkung vom 27. September 1990 erklärte die ehemalige DDR gegenüber der UN ihren Beitritt zur BRD nach Art. 23 GG. Ob es sich hierbei um eine Absicht handelte, kann man dem DDR-Regime nicht vorwerfen, da dieses erklärte, dass das vereinte Deutschland weiterhin Mitglied in den Vereinten Nationen bliebe.

Mit Wirkung vom 27./28. September 1990 beantragte das BRD Regime kurzfristig die Teilsuspendierung des Überleitungsvertrages aus (Krieg und Besatzung).

Dementsprechend wurde das Grundgesetz der Bundesrepublik in Deutschland, rückwirkend zum 23. September 1990 **nur** nach dem **Einigungsvertrag** vom 31. August 1990 **rechtswidrig** verändert. Denn das Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990 selber, wurde noch gebraucht.

Damit war die Rechtsvorschrift Artikel 23 Geltungsbereich des GG für die BRD mit Wirkung vom 27. September 1990 mit der Teilsuspendierung rückwirkend aufgehoben worden.

Nach dem Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, das im Bundesanzeiger bekannt gegeben worden ist heißt es:

... wenn ein wirksamer Beitritt nach Artikel 1 des Einigungsvertrages stattgefunden hätte, hätte gemäß Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 10 des **Einigungsvertragsgesetzes** dieses als öffentliche Bekanntmachung, veröffentlicht werden müssen.

Erst mit dieser Bekanntmachung hätte das Grundgesetz der Bundesrepublik geändert werden können.

Dann hätte dort stehen müssen:

36 **Einigungsvertragsgesetz 03.10.1990** II S. 8985, 880 Präambel etc.

Siehe Nr. 35 u. 37 „Gesetz“ das ist jedoch nicht der Fall.

Wozu das alles?

Durch diese Aufhebung (Teilsuspendierung) des Überleitungsvertrages wurde die Rechtsvorschrift Artikel 23 Geltungsbereich des Grundgesetzes für die Bundesrepublik „Deutschland“ vom **23. Mai 1949** aufgehoben. Zu dieser Zeit gab es noch keine Deutsche Demokratische Republik, denn diese konstituierte sich erst am

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

07. Oktober 1949.

Übrig blieb somit nur **das Deutschland**, so wie es auch in Artikel 1 Abs. 1 des 2+4 Staatsvertrages in Bezug auf Deutschland vorzufinden ist. Dieses Deutschland von 1949 besaß auch die geforderte (änderungsbedürftige) Verfassung nach dem Selbstbestimmungsrecht vom 30. Mai 1949 und genau dieses so entstandene Deutschland hat auch nach Artikel 8 des 2+4 Vertrages in Bezug auf Deutschland, am 03. Oktober 1990 die Ratifikationsurkunden unterzeichnet. Dieser 2+4 Vertrag wird auch als Friedensvertrag von den Vier Siegermächten angesehen (nach Artikel 2 desselben und in Bezug auf Deutschland mit Verweis auf Artikel 6 und Artikel 7 Abs. 2, Deutschland ist ein souveräner Staat).

Die Deutsche Demokratische Republik und die Bundesrepublik Deutschland wurden am 18. September 1973 Mitglieder der Vereinten Nationen. Durch den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland am **3. Oktober 1990** haben sich die beiden deutschen Staaten vereinigt und bilden einen souveränen **Staat**. Dieses **Deutschland als Staat** von 1949/1990 finden wir aus der Präambel des Grundgesetzes für die Bundesrepublik **in** Deutschland vor.

Präambel

im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von den Willen beseelt, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.

Dieses Grundgesetz ist wohlgerneht ein von den Alliierten genehmigtes Konstrukt zur Verwaltung eines Wirtschaftsgebietes, was auch Carlo Schmid in seiner Rede im Parlamentarischen Rat am 8. September 1948 klar zum Ausdruck brachte, und wurde nie vom Deutschen Volk in freier Selbstbestimmung abgesegnet.

Was dieses BRD Regime inkl. Opposition gemacht hat (nur zum politischen Machterhalt und das egal wie), ist nicht nur Betrug am Volke, es ist nach der Ära Adenauer erneuter Hochverrat am Volke, aber nicht nur das, auch die Vier Mächte wurden vorsätzlich getäuscht.

Mit Wirkung vom 28. September 1990 trat der teilsuspendierte Überleitungsvertrag für die Drei Mächte außer Kraft.

Aufgehoben werden auch diese Teilsuspendierung des Vertrages in Teil 1 Artikel 1 Abs. 1 folgendes:

> Aufgehoben

sofern im Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder in den in diesen Artikel 8 aufgeführten Zusatzverträgen nichts anderes bestimmt ist.

> Aufgehoben

Bis zu einer solchen Aufhebung oder Änderung bleiben von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften in Kraft.

> Aufgehoben

Vom Kontrollrat erlassene Rechtsvorschriften dürfen weder aufgehoben noch geändert werden.

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

> **Aufgehoben**

Rechtsvorschriften, durch welche die vorläufigen Grenzen der Bundesrepublik festgelegt worden sind oder die nach anderen Bestimmungen des Vertrags über die Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten oder der Zusatzverträge in Kraft bleiben, dürfen nur mit Zustimmung der Drei Mächte geändert oder aufgehoben werden.

Dieser Vertrag ist **rechtswirksam** mit Wirkung vom 28. September 1990 **außer Kraft getreten**. Eine Bundesrepublik „Deutschland“ bzw. in Deutschland existierte seitdem nicht mehr.

Das Grundgesetz wurde über die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1990 nach Artikel 10 des Einigungsvertragsgesetz vom 23. September 1990, rückwirkend zum 29. September 1990 nach Artikel 7 Finanzverfassung erneut **illegal, rechtswidrig** in Kraft gesetzt. Danach brauchte man nur noch die Finanzverfassung der Bundesrepublik auf die angeblichen 5 neuen Länder **Deutschland als Staat** (03. Oktober 1990) ausweiten.

Damit auch hier niemand dahinter kommt, dass das GG schon mit Wirkung vom 27./28. September 1990 durch den teilsuspendierten Überleitungsvertrag ungültig war, wurde dieses umgangen, in dem man weiterhin Bezug auf ein Grundgesetz für eine Bundesrepublik „Deutschland vom **23. Mai 1949 nahm**.

Um den Machterhalt vollends zu sichern wurde unter (...) **Deutschland vollendet**, der Satz, damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk eingefügt. „Beweis UN Note der BRD und **Seite 5 Nr. 52** „Deutschland“ in Anführungszeichen“ **Einen Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. derer Länder nach Art. 23 zur „BRD“ hat es somit zu keiner Zeit gegeben.**

Fazit: Mit der Errichtung der Bundesrepublik „Deutschland“ wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil **Deutschlands** neu organisiert (vgl. Carlo Schmid in der 6. Sitzung des Parlamentarischen Rates – Straßer. S. 70). Die Bundesrepublik „Deutschland“ **war also nicht** „Rechtsnachfolger“ des Deutschen Reiches, sondern als Staat identisch mit dem Staat „Deutsches Reich“, - in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings „teilidentisch“, so dass insoweit die Identität keine Ausschließlichkeit beansprucht.

Die Bundesrepublik umfasste also, was ihr Staatsvolk anlangte, nicht das ganze Deutschland unbeschadet dessen, das sie ein einheitliches Staatsvolk des Völkerrechtssubjekts „Deutschland“ (Deutsches Reich), zu dem die eigene Bevölkerung als untrennbarer Teil gehörte, und ein einheitliches Staatsgebiet „Deutschland“ (Deutsches Reich), zu dem ihr eigenes Staatsgebiet als ebenfalls nicht abtrennbarer Teil gehörte, anerkannte.

Sie beschränkte staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes“ (vgl. BverfGE 3,288 (319 f.); 6, 309 (338, 363)), fühlte sich aber auch verantwortlich für das ganze Deutschland (vgl. Präambel des Grundgesetzes).

Die Bundesrepublik bestand aus den in Art. 23 GG (a.F.!!!) genannten Ländern, einschließlich Berlin, der Status des Landes Berlin der Bundesrepublik Deutschland war und ist noch immer gemindert und belastet durch den sog. Vorbehalt der Gouverneure der Westmächte (BverfGE 7, 1 (7 ff.); 19, 377 (388; 20, 257 (266))...“

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

(BverfG 2 BvF 1/73).

Somit ist zu sagen, dass die Bundesrepublik „Deutschland“ sich seit ihrer Gründung zwar im Sinne der Präambel des Grundgesetzes für das ganze Deutschland als verantwortlich gesehen hat (vergl. BverfGE 36, 1 <16>, 77, 137, <149ff.>), Ihre Staatsgewalt sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich nur auf das d a m a l i g e Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Art. 23 Satz 1 GG a.F.) (2 BvR 955 / 00, 2 BvR 1038 / 01) beschränkte.

Diese nicht (mehr) vorhandene Hoheitsgewalt der „Bundesrepublik Deutschland“ wurde ebenso mehrfach durch das Bundesverfassungsgericht festgestellt.

Sie (die BRD) beschränkt staatsrechtlich ihre Hoheitsgewalt auf den „Geltungsbereich des Grundgesetzes“. (BverfGE 3, 288 (319 f.); 6, 309 (338,363)). Ihre Staatsgewalt beschränkte sich aber nicht nur tatsächlich, sondern auch staatsrechtlich auf das damalige Gebiet der Bundesrepublik (Art. 23 Satz 1 GG a.F.) (2 BvR 935 / 00, „ BvR 1038 / 01).

Und da das „Grundgesetz“ keinen Geltungsbereich mehr hat (eine Präambel kann dies entgegen der Behauptungen der „Behörden“ nicht rechtswirksam definieren, sie hat höchstens einen rechtlichen Charakter wie auch jedes Rechtsanwaltschreiben! (siehe dazu „Crefeld's Rechts-Wörterbuch“, 17. Auflage, Verlag C.H. Beck München 2002)), sind damit alle im ehemaligen Geltungsbereich des „Grundgesetzes“ gültigen Gesetze nicht mehr anwendbar, da ihnen die Rechtsgrundlage fehlt!

Des Weiteren definieren diese Gesetze keinen Geltungsbereich, und sind daher ungültig!

In diesem Sinne ist dann auch das 1. Bundesbereinigungsgesetz vom 19. April 2006 zu interpretieren, welches im Artikel 14 u.a. bestimmt, dass der § 1 (Geltungsbereich) des Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz der BRD (EGGVG) **aufgehoben und ersatzlos gestrichen wurde.** Mit der Aufhebung des Geltungsbereiches des EGGVG ist damit natürlich auch das betreffende Gesetz selber (Gerichtsverfassungsgesetz, [GVG]) sowie die entsprechenden Paragraphen im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EGZPO), dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung (EGStPO) und den §§ 2,3 und 5 des Ordnungswidrigkeitengesetzes, (OwiG), welche die Arbeit der ordentlichen Gerichte und anderer Organe mit hoheitlichen Aufgaben und Befugnissen regelt, suspendiert und nicht mehr anwendbar, da niemand mehr feststellen kann, wo diese Gesetze und Verordnungen eigentlich noch gelten.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung **gilt** aber für alle Justizorgane sowie Organe, welche hoheitliche Maßnahmen vollstrecken, **verbindlich** – dass für jedermann, der räumliche Geltungsbereich eines Gesetzes zweifelsfrei erkennbar sein muss, damit er sein eigenes Verhalten darauf einrichten kann – **damit ist jede ***Rechtsprechung*** in diesem nichtselbständigen Subjekt (Bundesrepublik Deutschland) rechtsungültig und kann nicht vollstreckt werden.**

Siehe hierzu auch das Grundsatzurteil des Bundesverwaltungsgerichtes, der höchsten Instanz in solchen Fragen, welches in einem Musterprozess befand:

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

„...Jedermann muss, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz, das hierüber Zweifel lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig...“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147)

Folglich können Gesetze und Verordnungen, die keinen eindeutigen Geltungsbereich (nämlich die namentliche Nennung des Landes, in welchem sie gelten) aufweisen, nicht gelten! Dabei ist das „OWiG“ von dem rechtlichen Umstand der Ungültigkeit genauso betroffen, da dort in den §§ 2 und 5 zwar der Geltungsbereich geregelt scheint, es aber weder ein eindeutiges Bundes- noch Landesrecht gibt. Deshalb gilt der Geltungsbereich als nicht definiert, was wiederum zur Folge hat, dass dieses Gesetz (ganz speziell in den „neuen Bundesländern“) nicht anwendbar ist.

All diese rechtswidrigen Handlungen der einzelnen Bundesregierungen des nichtselbständigen Subjektes (Bundesrepublik Deutschland) seit 1990, bleiben natürlich auch den restlichen Vertragspartnern des 2+4 Vertrages nicht verborgen, was am 23.11.2007 die Alliierten zum 2. Bundesbereinigungsgesetz veranlasste, wo im Artikel 4 (Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts) das Besatzungsrecht **wieder vollständig hergestellt wurde**. Das hatte zur Folge, dass gemäß der SHAEF-Proklamation Nr. 1 Punkt II und III, in Verbindung mit dem SHAEF-Gesetz Nr. 1 Artikel II, Punkt 3b und SHAEF-Gesetz Nr. 2 Artikel I Punkt 1a, Artikel III Punkt 5, Artikel IV Punkt 7, Artikel V Punkt 8 und 9 die Amts-, Landes-, Finanz-, Oberlandesgerichte, der Bundesgerichtshof, das Bundesverfassungsgericht sowie alle Richter, Staatsanwälte, Notare, Rechtsanwälte und alle mit hoheitlichen Aufgaben beschäftigten sonstigen Organen für ihre Tätigkeit, **ausdrücklich die Genehmigung und Autorisation durch den SHAEF-Gesetzgeber bedürfen** – ansonsten wirken sie illegal.

Damit sind alle ergangenen Bescheide und Urteile, rechtsunwirksam.

Niemand kann als Richter, Staatsanwalt, Notar oder Rechtsanwalt amtieren ohne seine Zulassung von der Militärregierung.

Bis zum heutigen Tag wurde durch kein oben benanntes Organ jemals solch eine Autorisation und Genehmigung beantragt, bzw. eingeholt – noch wurde sie einem solchen Organ, bzw. einer solchen Person erteilt. Aus diesen Gründen fehlen auf Urteilen und Bescheiden zunehmend immer mehr die persönliche Unterschrift der Bescheider, da sie nicht die Amtshaftung für ihre Tätigkeit übernehmen wollen, denn durch dieses nichtselbständige Subjekt (Bundesrepublik Deutschland) wurde in Kenntnis über seine rechtliche Situation, in diesem Zusammenhang ja auch die Staatshaftung abgeschafft.

Der BRD-Verwaltung fehlt die sachliche Zuständigkeit über die Anwendung des Deutschen Rechts (.. 245,291,597,580,1059 ZPO, Art. 1,25,34,65,97,100,101,120,133,146 GG, Kontrollratsgesetz Nr. 35 nach AHK) Sie kann ihre Verwaltungsvorschriften ändern, aber nicht das Deutsche Recht und auch nicht die EMRK.

Die BRD-Verwaltungsangestellten sind keine Beamte oder Richter nach deutschem Recht, da diese Personen auf das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland einen Eid abgelegt haben. (vgl. § 38 Richtergesetz) und die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat, sondern eine NGO ist (vgl. Urteil des

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

Europäischen Gerichtshofs vom 08.06.2006, EGMR 755209/01).

Amtsträger ist wer nach **Deutschem** Recht Beamter oder Richter ist ...(vgl. § 11 StGB) Das Problem in Deutschland besteht in der Tatsache:

Nicht gesetzeskonforme BRD-Richter sind **nicht** GG-gemäß volkslegitimiert, sondern vom Justizminister bestellt, der als reines Exekutivorgan und **Nichtinhaber** rechtsprechender Staatsgewalt **NIEMANDEM** GG-gemäß Rechte übertragen darf, die **er selber nicht** besitzt. (s. Banzer-Vorfall, und Dig. 50, 17, 54 Ulplan: Niemand kann mehr Recht auf andere übertragen als er selber hat).

Richter können in der Staatssimulation „DEUTSCH“ z.Z. **keine** GG-gemäße rechtsprechende Staatsgewalt ausüben, weil sie ihnen **nicht** vom Inhaber desselben übertragen wurde, sondern ein **Nichtinhaber** rechtsprechender Staatsgewalt (der Justizminister) sie volkshoheits- und gewaltentrennungswidrig, arg. Art. 79(3), 20(2) GG, zu justitiellen Verrichtungen **ohne** Volkslegitimation bestellte, obwohl er das gar nicht durfte.

Die in Deutschland unzulässigen BRD-Schiedsgerichte können den Hoheitsbeweis nach .126 BGB, ..138, 139, 415, 444 ZPO, ..33, 34 VVfG, .99 VwGO, .16, 21 GVG, Art. 97, 101 GG **nicht** führen, so dass BRD-Richter mit Auftragserteilungen an Untergebene ihre eignen Bediensteten unter Vorsatz gefährden.¹

¹selbst in dem nichtvorhandenen Konstrukt BRD GmbH hat das dortige BVG bezug genommen in der Entscheidung BVerfG, 1 BvR 622/98 vom 15.4.2004, Absatz-Nr. (1 - 15), dass „Urteile“ unterschrieben sein müssen um Rechtsgültigkeit dort zu erlangen.

Es gibt in der BRD **ohne** eine vom Volk gewählte Verfassung **keine** richterliche Unabhängigkeit von BRD-gebundenen Mitarbeitern durch Mangel an Volkslegitimation. Die wahre „Bundesrepublik Deutschland“ ist nur eine Wirtschafts- u. Verwaltungseinheit nach Art. 133 GG, kein Staat.

Von Amts wegen und in jeder Lage des Verfahrens sind Prozesshindernisse zu berücksichtigen (BGH 6, 304, 306; 20,292,293; 22, 1,2, 29, 94; Celle NstZ 83, 233), insbesondere der gesetzlich amtierende Richter.

Die gegen extritoriale Staatsangehörige (§§15, 16, 17, 19-20 GVG) agierenden und sachlich unzuständigen Bearbeiter handeln als **Nichtrichter**, ihre „Urteile“ sind daher **nichtig**. Sie können auch ihre Legitimation nach Deutschem Recht nicht nachweisen (§415 ZPO).

Sämtliche Entscheidungen ergehen durch Prozessmangel gesetzlicher Richter (§15 GVG) unter **Verkennung** von Recht, Gesetz, Fakten, Folgerichtigkeit und allgemeiner Wortbedeutung, wodurch Massenmenschensrechtsverletzungen in Deutschland entstehen. Als Angehöriger des Völkerrechtssubjekts Staat Deutsches Reich nehme ich für mich das Deutsche RECHT (Staatsrecht = Reichsrecht) in Anspruch, für dessen Anwendung BRD-gebundene Angestellte im Staat „DEUTSCH“ ohne Volkslegitimation, demnach auch **ohne** Körperschaftsrechte nach Deutschem Recht **nicht legitimiert sind**.

Alle BRD-Bediensteten haben demnach bei ihren Tätigkeiten nachzuweisen, wie die Befehls-Nummer zu ihrer wirksamen Tätigkeit lautet. Dieses sollten alle Bediensteten bei Regressansprüchen der Geschädigten beachten, indem sie sich über ihre persönliche Rechtssicherheit in Deutschland sachkundig machen sollten.

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

Heute gibt es wegen **Duldung** der breiten Masse immer noch die „Bundesrepublik Deutschland“ und jetzt vielleicht für Sie neu und gewöhnungsbedürftig, unter anderem die **Selbstverwaltung Gerhard Hennig**. Ich kann mich nicht erinnern, ob es historisch einen Fall gegeben hat, dass Gesetze der jeweiligen Verwaltungsorganisation im anderen Teil angewendet oder auch nur vorgetragen wurden.

Denn Sie sind, genau wie ich, auch nur eine Organisation und Verwaltung auf deutschem Boden, bis zu dem Tage, wo endlich ein Friedensvertrag und eine Verfassung in Kraft tritt.

Verwenden Sie bitte Ihre Energie genau auf die Erfüllung dieses Ziels!

Die **BRD ist ein wirtschaftliches Gebilde** unter Militärhoheit und besitzt inzwischen seit 1990 ein Grundgesetz ohne Geltungsbereich. Man kann kein Verfahren ohne die wesentliche verfassungsrechtliche Grundeigenschaft eines Rechtsstaates betreiben, denn kein Gesetz ohne Verfassung und keine Verfassung ohne die Legitimation durch das Volk (Art. 1, 20, 23 a. F., 120, 133, 146 GG) Gem. Art. 1 GG und Art. 13 EMRK wären die Behörden verpflichtet, eine wirksame Abhilfe zu schaffen, um die fortwährenden Menschenrechtsverletzungen zu unterbinden, jedoch hatten diese noch nie hoheitliche Befugnisse; dadurch stehen die Alliierten in der Anweisungspflicht. Alle Verfahren in der BRD müssen eigentlich nach Art. 100 GG ein Normenkontrollverfahren durchlaufen, insbesondere nach Art. 100 II GG. Dies ergibt sich aus Art. 1 GG, dass die Menschenrechte und somit die Menschenwürde unantastbar ist. Alle staatlichen Organe haben die Pflicht, die umfassende Menschenwürde unter Beachtung der Menschenrechte zu schützen und zu achten. Die Menschen in Deutschland haben ein Recht auf grundgesetz- und/oder verfassungsrechtlichen Widerstand gemäß RÖMISCHES STATUT DES INT. STRAFGERICHTSHOFS nach Art. 7 I StGB „**Verbrechen gegen die Menschlichkeit (Art. 20 IV, 25, 100 II GG)**“.

Der Grund für die Nichtigkeitserklärung und das Widerstandsrecht der Bürger liegt darin, dass der Recht(s)staat (Art. 20 I GG) einen effektiven Recht(s)schutz neben der verfassungsgemäßen Legitimation bieten muss. Wären diese wesentlichen Eigenschaften beachtet worden, so würden sich die Beschwerden der Menschen auflösen, denn alle „staatlichen“ Organe und Institutionen sind nach Art. 1 GG verpflichtet, die Menschenrechte zu schützen.

Alle Aktivitäten, nicht nur gerichtliche oder die des sog. Finanzamtes, bedürfen einer Befehls- und Dienstnummer, welche durch den Militärverantwortlichen abzuzeichnen ist.

Rechtssätze des zwingenden Völkerrechts, welche weder durch völkerrechtlichen Vertrag noch durch Völkergewohnheitsrecht beseitigt - also nicht abbedungen - werden können; **ius cogens** wird sowohl im Privatrecht als auch im Völkerrecht angewendet. Grundlage der Norm **Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge** ist das Naturrecht, das überpositive Recht: Existenzordnung, Grundordnung des Existierens des Menschen und seine Unantastbarkeit.

Das Naturrecht (die Grundsätze der freien Zustimmung, von Treu & Glauben und der guten Sitten) fließt auch durch die **Radbruchschen Formel** in Entscheidungen ein, welche dem Naturrecht Vorrang vor dem positiven Recht gewährt.

Lex naturae / naturalis (göttliches, ewiges und natürliches Gesetz) und damit alle Sittengesetze stellen nach herrschendem Rechtsverständnis **die Würde des**

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

Menschen allem voran und sind als allgemein gültige Rechtssätze ethischen oder religiösen Anschauungen vor gelagerte und gelten für alle menschlichen Gesellschaften.

D.h. die Menschenwürde ist nicht nur unantastbar, sondern insbesondere auch unverzichtbar und es kann niemals in ihre Verletzung eingewilligt werden. Die Normativität des Völkerrechts wurde durch die Naturrechtslehre aus dem göttlichen Willen abgeleitet. Aus der widerrechtlichen und widernatürlichen Veränderung des Personenstands und dessen Strafbarkeit erwächst das Potential zur Selbstermächtigung (im anglistischen Rechtsraum wie USA / CND als Freeman on the land benannt), woraus sich u. a. Revisibilität (Anfechtbarkeit) all dessen ergibt, was im Rechtsschein "rechtsgeschäftlich entstand" und rückwirkt (wo ist die Staatsgewalt, welche ihrer Aufgabe: Schutz der Bevölkerung nachkommt, stattdessen willkürlich, durch „Umgehung“ die Selbstermächtigung des Menschen verhindert ? - in Tatsache begeht eben die sich widerrechtlich als Staatsgewalt ausgebende BRD Verwaltung die fortwährenden Menschenrechtsverstöße).

Das Naturrecht besagt, dass jeder Mensch "von Natur aus" (also **nicht** durch Konvention) mit unveräußerlichen Rechten ausgestattet ist; dazu gehören das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit oder das Recht auf persönliche Freiheit und sind demnach vor- und überstaatliche "ewige" Rechte. Das überpositive Recht besagt, dass bestimmte Rechtssätze unabhängig von der konkreten Ausgestaltung durch die Rechtsordnung "schlechthin" Geltung besitzen (für alle Zeiten gültigen Rechtsprinzipien der Sittlichkeit) und somit durch einen positiven Akt der Rechtsetzung weder geschaffen werden müssen, noch außer Kraft gesetzt werden können - also ein konstantes Wertesystem darstellen, welche über Gesellschaftsmodelle hinausgeht und von ihnen unabhängig ist.

Gerade das **Indigenat** belegt die eigene Rechtsfähigkeit, denn jedes widerrechtliche juristische, dem Naturrecht und den Menschenrechten widersprechende Konstrukt: **Mensch = Sache**, kann niemals vor dem überpositiven Recht bestehen - wobei es völlig unzweifelhaft ist, da das jedem positiven Recht übergeordnete / vorgelagerte Naturrecht bestimmt:

*Alle Handlungen, Verträge, Verhandlungen, Verfügungen, ... im Widerspruch zu Treu und Glauben sind sittenwidrig und durch den Verstoß gegen das Naturrecht vom ersten Tag an unheilbar nichtig - **seit Anbeginn**.*

Alle Handlungen der BRD Gerichte leiden schon förmlich an Nichtigkeit (so wurden z. B. die vorkonstitutionellen Gesetze nicht nach GG Art. 123 in BRD Gesetze überführt und leiden daher auch nach GG Art 19 an unheilbarer Nichtigkeit); auch existiert keine Gewaltentrennung zwischen Exekutive und Judikative; auch sind alle Richter rein politische Richter, vom Justizminister eingestellt und nicht durch Wahl des Volkes bestimmt - ein Volk, welches sowohl nach RuStAG vom Juli 1913 ebenso wie nach GG Art. 116 Reichsangehörige sind; die BRD Richter werden jedoch nur in BRD „Recht“ ausgebildet und wurden auch nicht nach SHAEF Art. 9 zugelassen.

Wie der § 29 des BBesG korrekt vermittelt, ist der **Dienstherr** auf deutschem Boden ununterbrochen das **Deutsche Reich**, auch wenn das Deutsche Reich - mangels Organisation - durch die Verhaftung der Reichsregierung am 23.Mai 1945 nicht handlungsfähig ist (siehe Militärgesetz Nr. 6 der SMAD). Durch die von den Alliierten erlassenen Bundesbereinigungsgesetze seit 2006 wurde automatisch die SHAEF &

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

SMAD-Befehle vollumfänglich reaktiviert; die Alliierten sind weiterhin für alle Verfehlungen ihrer Verwalter / Treuhänder verantwortlich. Alle Besatzungszonen gehören weiterhin territorial zum international anerkannten und weiter existierenden Deutschen Reich. In diesem Zusammenhang verweist der Ausweisinhaber auch auf die Artikel 3 / Satz 1 und Artikel 5 / Satz 1 der nie aufgehobenen Verfassung vom 30. Mai 1949.

Ich verweise auch auf Leitlinien der Europäischen Union-Annex doc 10111/06 in Verbindung mit 10056/1/04.

Das **Verwaltungskonstrukt BRD GmbH** ist sowohl geschäftsunfähig als auch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, da sie wegen mangelnder Souveränität kein Selbstbestimmungsrecht hat und die sog. Beamten, Minister, Politiker, ... ihre Unterschrift nach Alliierten Vorgabe leisten müssen - d. h. diese ihre Unterschrift nicht verweigern können, verstößt jede Aktivität der BRD gegen BGB § 677, da sie "das Interesse des Geschäftsherrn ...dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen" im Grundsatz seit Anbeginn missachtet. Nach BGB § 687 hat die BRD und ihre sog. Beamten, Minister, Politiker, ... wegen ungerechtfertigter Bereicherung alles seit spätestens 1956 (jede sog. Regierungsbildungen war durch Einführung des GG-widrigen Listenwahlrechts illegal - GG Recht nach HLKO Artikel 43 *„Nachdem die gesetzmäßige Gewalt tatsächlich in die Hände des Besetzenden übergegangen ist, hat dieser ... die öffentliche Ordnung und das öffentliche Leben wiederherzustellen und aufrechtzuerhalten, ...“*) dem Volk zurück zu geben. In diesem Zusammenhang ist auf das Finanzamt einzugehen, welches nach HLKO Artikel 48 *„Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiete ... Abgaben, Zölle und Gebühren, ... & Artikel 49 „Erhebt der Besetzende in dem besetzten Gebiet außer den im vorstehenden Artikel bezeichneten Abgaben andere Auflagen in Geld, so darf dies nur zur Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung dieses Gebiets geschehen.“* für die Alliierten und nicht für die Deutschen die Gelder eintreibt; jeder Betrag oberhalb „der Deckung der Bedürfnisse des Heeres oder der Verwaltung“ stellt einen Verstoß gegen HLKO Artikel 46 *„Die Ehre und die Rechte der Familie, das Leben der Bürger und das Privateigentum sowie die religiösen Überzeugungen und gottesdienstlichen Handlungen sollen geachtet werden. Das Privateigentum darf nicht eingezogen werden. & Artikel 47 „Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt.“* dar - ich verweise hiermit auf das Völkerstrafgesetzbuch (VStGB).

Der Besetzende ist nach HLKO Artikel 52 berechtigt: *„Naturalleistungen und Dienstleistungen können von Gemeinden oder Einwohnern nur für die Bedürfnisse des Besatzungsheeres gefordert werden. Sie müssen im Verhältnis zu den Hilfsquellen des Landes stehen ...“* Der HLKO Artikel 53 *„..... Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.“* ist der Grund, weshalb die deutschen Politiker die mehrfach von Russland angebotenen Friedensvereinbarung (2x mal in den fünfziger, 1x in den siebziger und 1x bei Wiedervereinigung mit Mitteldeutschland) entgegen dem Volkswillen und einem Auftrag für das deutsche Volk, ausschlugen, wie von den Westalliierten gewünscht.

Und denken Sie daran: das Staatshaftungsgesetz der „BRD“ wurde 1982 aufgehoben. Statt dessen wurde **§ 839 BGB** (Bürgerliches Gesetzbuch) Amtshaftung, die persönliche Haftung des Beamten wieder eingeführt. Damit ist der gesetzliche Anspruch auf Entschädigung durch Schäden des Staates grundsätzlich entfallen. Jeder Beamte haftet somit persönlich und gesamtschuldnerisch.

Für Angestellte eines Gerichts oder anderen Behörden gilt:

BGB § 823 Schadenersatzpflicht

Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

Laut Urteil ! U 1588/01 des Oberlandesgerichts Koblenz heißt es auf Seite 5 unter a), Zitat Anfang:

„Für die Beurteilung im Sinne §839 BGB gilt ein objektiv-abstrakter Sorgfaltsmaßstab. Demnach kommt es auf die Kenntnisse und Einsichten an, die für die Führung des übernommenen Amtes im Durchschnitt erforderlich sind, nicht aber auf die Fähigkeiten, über die der Beamte tatsächlich verfügt. Dabei muss jeder Beamte die zur Führung seines Amtes notwendigen Rechts- und Verwaltungskennntnisse besitzen oder sich diese verschaffen. Ein besonders strenger Maßstab gilt für Behörden, die wie Finanzämter durch Erlass von Bescheiden selbst vollstreckbare Titel schaffen. Eine objektiv unrichtige Gesetzesauslegung oder Rechtsanwendung ist schuldhaft, wenn sie gegen den klaren und eindeutigen Wortlaut der Norm verstößt oder wenn aufgetretene Zweifelsfragen durch die höchstrichterliche Rechtsprechung, sei es auch nur in einer einzigen Entscheidung, geklärt sind“.

Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG)

§38 (1) der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Zuletzt verweise ich Sie auf Ihre Remonstrationspflicht. (§56 BGB
Gegenvorstellung, Einspruch oder Einwand)

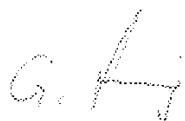
Widerspruchsfrist:

Für einen rechtlich einwandfreien Widerspruch und die fundierte Beweisführung das die nichtstaatliche Organisationsform „Bundesrepublik Deutschland“ ein Staat im völkerrechtlichen Sinne ist, **setze ich Ihnen die internationale Frist von 21 Tagen.**

Sollte in dieser Frist kein Widerspruch erfolgen, sehe ich meine Ausführungen in diesem Schreiben als richtig an und werde nach dem 21ten Tage meine Steuerzahlungen an die „BRD GmbH“ einstellen und mich in Selbstverwaltung begeben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Hennig



Gerhard Hennig, Schützenstr. 21, 29308 Winsen / Aller

Verteiler:

Bundespräsidialamt
Bundeskanzleramt
Ministerpräsident Niedersachsen
Amtsgericht Celle
Oberbürgermeister Celle
Bürgermeister Winsen an der Aller
Finanzgericht Celle
Finanzamt Celle
Polizeiinspektion Celle

Botschaften:

Vereinigte Staaten von Amerika
Rußland
Vereinigtes Königreich
Frankreich
China

UN:

Vereinte Nationen

Adressen und Fax-Nummern
(Alle Faxe wurden im Sendebericht erfolgreich bestätigt)

Botschaft der VR China
Seine Exzellenz Botschafter WU Hongbo
Märkisches Ufer 54

10179 Berlin

Fax: 03027588221

Französische Botschaft
Seine Exzellenz Botschafter Maurice Gourdault-Montagne
Pariser Platz 5

10117 Berlin

Fax: 030590039039

Russische Botschaft
Außerordentlicher und Bevollmächtigter Botschafter der Russischen Föderation
Seine Exzellenz Botschafter Vladimir M. Grinin
Unter den Linden 63-65

10117 Berlin

Fax: 0302299397

Britische Botschaft
Seine Exzellenz Botschafter Simon McDonald, CMG
Wilhelmstr. 70-71

10117 Berlin

Fax: 03020457571

Amerikanische Botschaft
Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Seine Exzellenz Botschafter Philip D. Murphy
Pariser Platz 2

14191 Berlin

Fax: 0308314926

**United Nations
Secretary-General
Mr. Ban Ki-moon
New York, NY,**

10017, USA

Fax: 0012129637055

**Bundeskanzleramt
Frau Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel
Willy-Brandt-Str. 1**

10557 Berlin

Fax: 03022776533

**Bundespräsidialamt
Herrn Bundespräsident Christian Wulff
Spreeweg 1**

10557 Berlin

Fax: 03020001999